

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/7ab802b6-489b-30db-9e91-72c478e1ce09

Bibliografie

Titel Strafprozessordnung (StPO)

Amtliche Abkürzung StPO

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 312-2

§ 392 StPO - Wirkung der Rücknahme

Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von neuem erhoben werden.

